

Der Landtag von Niederösterreich hat am **21. MAI 1992**
beschlossen:

NÖ Landesbankgesetz

Abschnitt I

§ 1

Begriff

(1) Mit Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 22. März 1922 wurde vom Land Niederösterreich die Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich gegründet. Die Bezeichnung wurde mit Zustimmung des Landtages in der Sitzung am 24. Oktober 1974 in Landes-Hypothekenbank Niederösterreich und mit Zustimmung des Landtages in der Sitzung am 30. April 1992 in Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank geändert.

(2) Die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des KWG, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung BGBl.Nr. 18/1992, sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, dRGBl. I S.492 mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens

(1) Die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank hat ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache zum 31. Dezember 1991 in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Diese Aktiengesellschaft ist von der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank als deren alleiniger Aktionär zu errichten.

(2) Die Einbringung zum 31. Dezember 1991 hat mit sämtlichen Aktiven und Passiven des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens zu Buchwerten und unter Fortführung dieser Buchwerte als Sacheinlage zu erfolgen. Die der Einbringung zu Grunde zu legende Bilanz ist auf einen Zeitpunkt abzustellen, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch liegt (§ 8a Abs. 3 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 18/1992).

(3) Die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank hat im Zuge der Einbringung alle Anteile am Grundkapital der Aktiengesellschaft zu übernehmen. Die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank hat bei der Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens in eine Aktiengesellschaft gegen die Gewährung von vinkulierten Namensaktien im Nennbetrag von je S 100,-- im Ausmaß des Grundkapitals erfolgt. Der Mehrwert des als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens ist in die gesetzliche Rücklage der Aktiengesellschaft einzustellen.

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die Einbringung bewirkt gemäß § 8a Abs. 5 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 18/1992, den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Die Gesamtrechtsnachfolge tritt mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch ein; die Gesamtrechtsnachfolge ist im Firmenbuch einzutragen.

(3) Die Aktiengesellschaft ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(4) Die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank hat die zur Durchführung der Einbringung notwendigen Handlungen zu setzen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 4

Haftung der einbringenden Bank

Die einbringende Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank haftet gemäß § 8a Abs. 10 KWG, BGBl.Nr. 63/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 18/1992, mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 227 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, in der Fassung BGBl. Nr. 625/1991, sinngemäß.

§ 5

Haftung des Landes zu Gunsten der Aktiengesellschaft

(1) Die Haftung des Landes Niederösterreich als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB bleibt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank und der Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch aufrecht.

(2) Das Land Niederösterreich hält nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch für alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle einer Zahlungsunfähigkeit derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 aufrecht.

(3) Die Haftung des Landes als Ausfallsbürge bleibt jedoch nur aufrecht, wenn

1. dem Land Niederösterreich das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Aktiengesellschaft eingeräumt wird;
2. die Aktiengesellschaft dem Land Niederösterreich für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft durch das Land den jährlichen Geschäftsbericht samt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines befugten Bankprüfers vorlegt;
3. die Aktiengesellschaft Vorsorge getroffen hat, daß dem Aufsichtskommissär des Landes bei der einbringenden Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes auf jede ihm geeignet erscheinende Weise der Zugang zu den erforderlichen Informationen eingeräumt wird;
4. dem Land im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Ausfallsbürgschaft neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht eingeräumt wird, von der Aktiengesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu verlangen;
5. das einseitige Recht des Landes zur Aufkündigung der Ausfallsbürgschaft nicht eingeschränkt wird.

(4) Im Falle der Aufkündigung der Ausfallsbürgschaft ist diese Aufkündigung und der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufkündigung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen.

(5) Die Landesregierung hat die für den Schutz der Gläubiger der Aktiengesellschaft wesentlichen Punkte der Ausfallsbürgschaft in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen.

Abschnitt II

§ 6

Weiterbestand der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank

(1) Die einbringende Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank bleibt nach dem Rechtsübergang an die Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 3) bestehen. Sie führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch die Bezeichnung "Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank - Holding".

(2) Die "Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank - Holding" hat Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Geschäfte der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank - Holding, im folgenden kurz "Holding" genannt, sind unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Niederösterreich unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(4) Die Holding ist zur Führung eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift "Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank - Holding" berechtigt.

Sitz

(1) Die Holding hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt St. Pölten.

(2) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Landeshauptstadt als errichtet gilt (Artikel II des Verfassungsgesetzes, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 geändert wird, LGBl. 0001-4), kann in der Satzung Wien als Sitz der Holding festgelegt werden.

Geschäftsgegenstand

Geschäftsgegenstand ist die Vermögensverwaltung hinsichtlich des eingebrachten Unternehmens der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank.

Haftung

(1) Die Holding haftet für alle von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Das Land Niederösterreich haftet für alle von der Holding aus eigenem eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB.

Bekanntmachungen

Soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haben Bekanntmachungen der Holding in rechtsgültiger Weise in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu erfolgen.

Organ der Holding

Das Organ der Holding ist der Verwaltungsrat.

Persönliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat der Holding dürfen nur eigenberechtigte Personen angehören. Von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat sind ausgeschlossen:

1. Personen, die vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind;
2. Personen, die mit einem Mitglied des Verwaltungsrates in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind sowie deren Ehegatte;
3. Personen, die in einem Auftragsverhältnis zur Holding stehen.

Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen und sind der Holding zum Ersatz jedes durch eine schuldhafte Pflichtverletzung entstandenen Schadens verpflichtet, sofern sie nicht beweisen, daß sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben. Solche Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

(2) Die Geltendmachung von Haftungen obliegt der Landesregierung.

Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sovielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Die Mitglieder sind über Vorschlag der Landtagsklubs nach dem Stärkeverhältnis in der Landesregierung von dieser zu bestellen.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und danach nach dem Verhältniswahlrecht einen ersten und zweiten Stellvertreter. Artikel 35 Abs. 5 und 7 NÖ LV 1979, LGBl. 0001, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Funktionsperiode des Verwaltungsrates entspricht der jeweiligen Dauer der Gesetzgebungsperiode des NÖ Landtages und endet mit Ablauf des dritten Monats nach der Wahl der neuen Landesregierung. Diese hat den neuen Verwaltungsrat rechtzeitig zu bestellen.

(3) Die wiederholte Bestellung als Mitglied des Verwaltungsrates ist zulässig. Endet die Mitgliedschaft eines Verwaltungsratsmitgliedes während der Funktionsperiode, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 für die restliche Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch Rücktritt, Abberufung und Tod.

(5) Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären.

(6) Die Landesregierung hat ein Mitglied des Verwaltungsrates abzurufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung (Abs. 1 und § 12) nachträglich weggefallen sind oder hervorkommt, daß die Voraussetzungen bereits bei der Bestellung nicht gegeben waren. Im übrigen kann die Landesregierung Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen, wenn sie sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten, insbesondere einer Verletzung des Bank-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, schuldig machen oder sonst ihre Vertrauenswürdigkeit verloren haben.

§ 15 Präsidium

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine beiden Stellvertreter bilden das Präsidium. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Holding.

Landesaufsicht

Die Aufsicht des Landes als Haftungsträger sowie im Hinblick auf sonstige Interessen des Landes obliegt der Landesregierung, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Aufsichtskommissär und einen Stellvertreter bestellen kann. Der Aufsichtskommissär und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Satzung

Die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassende Satzung der Holding hat zu enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank - Holding;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. nähere Ausführungen über den Verwaltungsrat;
4. Bestimmungen über die Aufgaben des Verwaltungsrates und des Präsidiums;
5. Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und des Präsidiums;
6. die Erfordernisse gültiger Beschlüsse sowie Bestimmungen über die Vertretung der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank - Holding und über die Form der Fertigung;
7. Bestimmungen über den Jahresvoranschlag, die Rechnungslegung, den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß sowie über das Geschäftsjahr;
8. Bestimmungen über die Landesaufsicht;
9. Festlegung von Funktionsgebühren, Sitzungsgeldern und Auslagenersatz.

**Verfügung über die Beteiligung an der
Bank-Aktiengesellschaft**

Die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungsrechten der Holding an der Aktiengesellschaft, in die der bankgeschäftliche Betrieb der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank eingebracht wurde, bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung der Landesregierung. Allfällige Genehmigungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bleiben davon unberührt.

Auflösung der Holding

Für die Auflösung der Holding ist ein Landesgesetz erforderlich. Über die Verwendung des Liquidationsvermögens bestimmt der Landtag.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Abschnitt I und III treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.
- (2) Abschnitt II tritt am Tag nach dem Tag, an dem die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft in das Firmenbuch eingetragen wird, in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank, LGBI. 3900/1 außer Kraft.
- (3) Die Landesregierung hat binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abschnittes die Satzung der einbringenden Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank zu erlassen (§ 17). Die Satzung ist gleichzeitig mit dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

(4) Die Landesregierung hat binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung den Verwaltungsrat der Holding zu bestellen. Bis zum Zeitpunkt der Bestellung führen der Vorstand und der Aufsichtsrat der einbringenden Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank gemeinsam als Verwaltungsrat die Geschäfte der Holding, wobei der Vorstand das Präsidium bildet. Mit der Bestellung des Verwaltungsrates durch die Landesregierung erlöschen die Funktionen der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank. Die Landesregierung hat die erste Sitzung des neubestellten Verwaltungsrates einzuberufen.